



stadt
alzenau

Amtsblatt der Stadt Alzenau

Nr. 15

Alzenau, 8. Juni 2026

146

Inhaltsverzeichnis:

1	Die Stadt Alzenau erlässt zur Verhütung von Bränden eine Allgemeinverfügung	146
---	--	-----

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Alzenau erlässt zur Verhütung von Bränden eine Allgemeinverfügung

Die Stadt Alzenau erlässt aufgrund § 24 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Verhütung von Bränden (WB) vom 29. April 1981 (BayRS 215-2-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GVBl. S.735) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand (Art. 38 Abs. 3 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes - LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS - 2011-2-J) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S.236), folgende

Allgemeinverfügung

vom 3. Juni 2026

1. Während Waldbrandgefahrenindex Stufe 4 und 5 sowie Graslandfeuerindex 4 und 5 wird im gesamten Stadtgebiet der Stadt Alzenau ein generelles und absolutes Verbot für jegliche Art von offenem Feuer ausgesprochen. Das Verbot gilt auch für bestehende, auf Dauer angelegte Feuerstellen, für ausgewiesene städtische Grillplätze als auch für Lagerfeuer auf privaten Grundstücken.
2. Das Grillen mit Gas oder Holzkohle auf Privatgrundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage ist von dem Verbot ausgenommen.

Beim Grillen auf privaten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage ist bei offenem Feuer oder der Verwendung von Grillkohle und ähnlichem dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß abgelöscht werden. Es sind unbeschadet weiterer gesetzlicher Regelungen insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- a) Im Umfeld des Grills ist dafür zu sorgen, dass sich kein Bewuchs entzünden kann.
 - b) Der Grill ist auf befestigten (nicht brennbaren) Flächen aufzustellen.
 - c) Ein Funkenflug ist zu vermeiden.
 - d) Geeignete Löschmittel (z. B. angeschlossener Wasserschlauch, gefüllter Wassereimer oder Feuerlöscher) sind im Umfeld des Grills bereitzustellen.
 - e) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist unverzüglich zu löschen.
 - f) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte vollständig erloschen sein.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Ziffern 1 oder 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200 Euro fällig.
 4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 29. April 2026 außer Kraft.

Gründe

I.

Bei einer anhaltenden und trockenen Witterung und der damit entstehenden sehr geringen Bodenfeuchte ist im gesamten Stadtgebiet, insbesondere für Wälder, Hecken, Trockenrasenflächen usw., eine sehr hohe Brandgefahr gegeben. Die Stadt Alzenau sieht sich daher gehalten, jegliche Art von offenem Feuer zu untersagen. Die Bevölkerung wird im eigenen Interesse – auch im Hinblick auf mögliche Regressforderungen – dringend aufgefordert, sich an das ausgesprochene Verbot zu halten

und sich laufend über den aktuellen Waldbrandgefahrenindex sowie über den Graslandfeuerindex zu informieren. Dies ist über die Homepage des Deutschen Wetterdienstes möglich.

II.

Die Stadt Alzenau ist gemäß § 24 Abs. 1 WB sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der nach Art. 38 Abs. 3 LStVG erlassenen WB können Gemeinden im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind.

Diesen Gefahren gilt es entgegenzuwirken. Gehen von einem ordnungsgemäß verwahrten Feuer, insbesondere einem Grill oder einer Feuerschale lediglich Gefahren aus, die durch die Einhaltung der Vorschriften der WB (siehe Hinweise) beherrscht werden können, stellt ein unverwahrtes Feuer auf dem Boden ein unkalkulierbares Risiko dar. Das Feuer kann sich auf angrenzende Flächen unkontrolliert ausbreiten und nicht mehr zu beherrschen sein. Nicht zuletzt stellt der Funkenflug bei größeren Feuern eine nicht überschaubare Gefahr für die Umgebung dar.

Die unter Ziff. 1 getroffenen Anordnungen sind daher nicht nur erforderlich, sondern auch geeignet um den Zweck der WB gerecht zu werden. Sie sind verhältnismäßig, da sie Personen, die beabsichtigen, aus welchen Gründen auch immer, eine Feuerstelle zu betreiben nicht übermäßig belasten. Insbesondere bleibt das Grillen und der Betrieb, einer das Feuer verwahrenden Stelle, auch bei der Feuerschale zulässig.

Beim Grillen ist jedoch höchste Sorgsamkeit geboten, um weitere Feuerwehreinsätze auch auf Privatflächen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu vermeiden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und ihrer Bestandskraft Gesundheit und Leben von Personen oder Sachwerten erneut gefährdet werden würden. Das kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden; das Interesse einzelner Personen, die ein unverwahrtes Feuer betreiben möchten, an der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss dementsprechend zurücktreten. Die Anordnung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) und ist nach Art. 21a VwZVG sofort vollziehbar.

Hinweise

1. Nachdem es für die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 15 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) keines Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO bedarf, ist grundsätzlich nur noch der Klageweg offen (vgl. Rechtsbehelfsbelehrung).
2. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
3. Auf die folgenden allgemeinen rechtlichen Regelungen sei in diesem Zusammenhang nochmals gesondert hingewiesen:

§ 4 WB (Feuer im Freien)

- (1) Feuerstätten im Freien müssen
 1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

Art. 17 Bayerisches Waldgesetz- BayWaldG (Feuergefahr)

(1) Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden oder betreiben,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder
5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen

will, bedarf der Erlaubnis. Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon dürfen nicht

1. offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
3. ein nach Abs. 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Abs. 1 Nm. 1 und 2 und Abs. 3 gelten nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts.

(5) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26 in 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass Sie die Allgemeinverfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit einer Klage angreifen. Sie können bei der Stadt Alzenau, Hanauer Str. 1, 63755 Alzenau die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Alzenau, den 3. Juni 2026
Stadt Alzenau

gez.

Stephan Noll

Erster Bürgermeister